

BGer 6B 772/2013 vom 11. Juli 2014

Bundesgericht, 2014-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_772_2013

FR: TF 6B 772/2013 du 11 juillet 2014

IT: TF 6B 772/2013 del 11 luglio 2014

Regeste

Schwere Körperverletzung bzw. Gefährdung des Lebens, Verschlechterungsverbot | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Ausgangspunkt bildet die folgende prozessuale Situation. Der Beschwerdeführer erhob Berufung. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urteils. Der Privatkläger im kantonalen Verfahren liess sich nicht vernehmen. Der Beschwerdeführer beantragte vor der Vorinstanz, die bezirksgerichtlichen Schuldsprüche wegen Gefährdung des Lebens und Übertretung des StJVG aufzuheben, ihn statt dessen wegen mehrfacher versuchter einfacher Körperverletzung schuldig zu sprechen und mit einer bedingten Geldstrafe von 135 Tagessätzen zu bestrafen (Urteil S. 5).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz verneine eine Gefährdung des Lebens (HD; oben Bst. A.a) und spreche ihn stattdessen der versuchten schweren Körperverletzung schuldig. Damit verletze sie das Verschlechterungsverbot von Art. 391 StPO .

E. 1.3

Die Vorinstanz kommt zum Ergebnis, es könne nicht von einer unmittelbaren Lebensgefahr ausgegangen werden. Daher sei der Tatbestand der Gefährdung des Lebens nicht erfüllt. Weiter fehle ein direkter Vorsatz (Urteil S. 13). Die Vorinstanz prüft in der Folge die Tragweite des Verschlechterungsverbots in Art. 391 Abs. 2 StPO . Sie kommt zum Ergebnis, die Bestimmung beziehe sich allein auf die zu verhängende Sanktion. Ihr komme der gleiche Sinn und Zweck zu wie § 399 aStPO/ZH, so dass der Sachverhalt (HD) unter dem Gesichtspunkt der versuchten schweren Körperverletzung beurteilt werden könne. Eine Minderheit der Vorinstanz vertrat eine abweichende Meinung (Urteil S. 14 f. und 22).

E. 1.4

Das Bundesgericht entschied die Auslegung von Art. 391 Abs. 2 StPO in BGE 139 IV 282 (vgl. ferner Urteile 6B_245/2013 vom 6. Februar 2014 und 6B_375/2013 vom 13. Januar 2014). Diese Urteile waren der Vorinstanz im Urteilszeitpunkt nicht bekannt. Nach dieser Rechtsprechung verletzen sowohl die Sanktionsverschärfung als auch die strengere Tatqualifikation Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO . Massgebend ist das Dispositiv (BGE 139 IV 282 E. 2.6). Die Strafandrohungen sind bei schwerer Körperverletzung Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen (Art. 122 StGB) und bei Gefährdung des Lebens Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 129 StGB).

Eine Verletzung des Verschlechterungsverbots liegt bei einer härteren rechtlichen Qualifikation der Tat vor. Dies ist der Fall, wenn der neue Straftatbestand eine höhere Strafandrohung enthält (BGE 139 IV 282 E. 2.5). Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Berufung eine mildere Verurteilung wegen mehrfacher versuchter einfacher Körperverletzung (Art. 123 StGB ; statt Gefährdung des Lebens). Der strengere vorinstanzliche Schuldspruch wegen (versuchter) schwerer Körperverletzung ist aufzuheben.

E. 2

Im Übrigen begründet der Beschwerdeführer seine Rechtsbegehren (oben Bst. C) nicht. Er legt nicht dar, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Darauf ist nicht einzutreten.

E. 3

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Urteil ist aufzuheben und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sie wird den Fackelwurf (HD) neu zu beurteilen und dabei die Schranken der reformatio in peius zu beachten haben. Es sind keine Kosten aufzuerlegen. Der Kanton Zürich hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.